

Chemnitz, 27.01.2021

Liebe Geschwister im Gemeinschaftsverband,

die Losung des heutigen Mittwochs, dem 27. Januar, an dem dieses Schreiben verfasst wird, scheint sehr passend für den Blick auf dieses junge wie Corona-beladene Jahr: „Die in ihrem Geist irren, werden Verstand annehmen, und die, welche murren, werden sich belehren lassen.“ (Jes 29,24). Eine Frage, die sich spontan aufdrängen kann, lautet: Wer ist es, der sich irrt? Bin das womöglich ich? Im Zusammenhang mit den Meinungsverschiedenheiten, die sich hier und da im Verband bezüglich „der Corona-Sache“ auftun, ist es sicherlich gut, daß wir uns alle dieser Fragen stellen.

Jesaja, der Sohn des Amoz, richtet die Wehklage Gottes gegen Jerusalem aus: „Weiter spricht der Herr: Weil sich dieses Volk mit seinem Mund mir naht und mich mit seinen Lippen ehrt, während es doch sein Herz fern von mir hält und ihre Furcht vor mir nur angelerntes Menschengebot ist, siehe, so will auch ich künftig mit diesem Volk wundersam, ja überaus wundersam und verwunderlich umgehen; und die Weisheit seiner Weisen soll zunichtewerden und der Verstand seiner Verständigen unauffindbar sein.“ (Jes 29,13f). Das ist wahrlich ein Wort, über das in der heutigen Zeit gründlich und lange nachgedacht werden kann.

Die Tageslosung lenkt den Blick auf die Auf-Lösung, das Ende der Verwirrung und des Murrens: Gottes Werk fest im Blick habend, wissend, daß Er im Regiment ist und wir alles aus Seiner Hand nehmen dürfen; unseren Herrn und Gott heiligen, ihm die Ehre geben, ist die Grundlage, auf der Gott Frieden schaffen wird. Daß wir dabei unseren Verstand nicht ausschalten brauchen und uns auch belehren lassen dürfen, ja manchmal müssen, gehört dazu (Jes 29, 22ff). Für uns im Verband heißt das auch, daß wir uns selbstkritisch befragen dürfen, ob ich meine persönliche Ansicht zu Corona (und anderen Themen) über das gebotene Maß hinaus erhebe und ob ich mich schon genügend gefragt habe, was ich tun kann, um in dieser nicht leichten Situation meine Geschwister zu erbauen und meine Gemeinschaft zu stärken. Diese Fragen mögen uns leiten, auch wenn wir uns der neuen Corona-Schutz-Verordnung stellen.

## **1. Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung**

Die **neue Allgemeinverordnung des Freistaats ist vom 28. Januar bis 14. Februar 2021 gültig**<sup>1</sup>. Die Grundsätze der vorherigen Verordnung bleiben grundsätzlich bestehen. Dazu kommen: Eine Verpflichtung zum **Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** besteht bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, [...] in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie in Gesundheitseinrichtungen (z.B. Arztpraxen) und **für Zusammenkünfte in Kirchen und bei der Religionsausübung**. Weiterhin ist neu geregelt, dass die aufgestellten **Hygienekonzepte von**

---

<sup>1</sup> <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-01-26.pdf>

**Kirchen und Religionsgemeinschaften an die besondere Infektionslage anzupassen sind.** Dies kann konkret u.a. den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang beinhalten.

### **1.1. Was bedeutet das?**

Weiterhin sind **Gottesdienste und Stunden, in den Gemeinschaftsräumen bzw. in Kirchen erlaubt.** **Voraussetzungen sind: Einhalten des Mindestabstandes von 1,5m.** Damit entspricht die Personenobergrenze für unsere Zusammenkünfte der Anzahl von Personen, die unter Beachtung des Mindestabstandes Platz finden können (für Übertragungen in andere Räume gilt das entsprechend für jeden Raum). Weiterhin muß während der Zusammenkunft eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden (eine medizinische Gesichtsmaske wird auch als Operations- oder OP-Maske bezeichnet; Standard nach KN95/N95). Liturgisch Handelnde können ohne Mundschutz agieren; auch beim Heiligen Abendmahl besteht diese Ausnahme. Die **Hygienekonzepte** sind entsprechend anzupassen und einzuhalten (siehe Punkt 3. Rahmenhygienekonzept). Weiterhin ist eine verantwortliche Person zu benennen. Es gelten ebenso weiterhin die in den vorherigen Rundschreiben erwähnten Regelungen (soweit sie eben nicht durch Änderungen betroffen sind).

Es gelten in **unseren Häusern unsere Regelungen.** Bei Nutzung von Gebäuden der Landeskirche gelten die Regeln der Landeskirche.

Für unsere Überlegungen, welche Bedeutung das Corona-Regelsystem für uns auf sächsischem Boden hat, gilt **ausschließlich die geschriebene aktuelle Fassung der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen.** Sämtliche im Umlauf befindliche anderen Erklärungen, Willensbekundungen, Beschlußvorlagen, Berichte oder ähnliches sind für uns bedeutungslos.

### **1.2. Anpassung der Regelungen/des Hygienekonzepts an die Infektionslage im Landkreis / kreisfreier Stadt; insbesondere das gemeinschaftliche Singen**

Bei einem **Inzidenzwert von bis zu 200 Neuinfektionen** auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen haben wir die Regelung, daß (nun mit medizinischer Mund-Nasenbedeckung) gesungen werden kann. Bei einem **Inzidenzwert ab 200 Neuinfektionen** reduzieren wir das Singen auf maximal zwei Lieder. Hier gilt die Regelung des letzten Rundschreibens weiter (daß die Personenobergrenze auf die Hälfte der bisher in den Hygienekonzepten festgelegten Personenobergrenzen zu reduzieren ist. Die Dauer der Veranstaltung sollte auf 45 – 60 Minuten begrenzt werden. Das Singen ist auf ein bis zwei Lieder (z.B. je eins am Anfang und Ende) zu begrenzen und die Hygienekonzepte sind entsprechend anzupassen. Des Weiteren ist die Anzahl der Zusammenkünfte pro Woche zu reduzieren). Bei einem **Inzidenzwert ab 300 Neuinfektionen** verzichten wir aufgrund der Corona-Schutzverordnung vom 26. Januar (§ 2a Abs. 2) auf **gemeinschaftlichen Gesang.**

Achtet bitte selbst regelmäßig darauf, ob und welche Anordnungen der Landkreis / die kreisfreie Stadt anordnet. Bei **Beratungsbedarf** kontaktiert den Landesinspektor unter JoergMichel@LKGSachsen.de oder Tel. 0371 515 930.

### 1.3. Musik: Chöre, Bläser und Saitenspieler

Beim Spielen **liturgischer Musik** (einzeln oder einer Musikgruppe) kann der Liturg bzw. ein Sänger die Mund-Nasenbedeckung weglassen; auf einen ausreichenden Mindestabstand (2-3m zu den Musikern; 4m zum Publikum) ist zu achten. Aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands und der durchgängigen Maskenpflicht ist das Auftreten von **Chören** in Räumlichkeiten nicht möglich. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, Musik von CD einzuspielen.

**Posaunenchorproben und Bläserensätze:** Die vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen machen grundsätzlich das Blasen unmöglich. Die Posaunenchor werden von Stephan Hoffmann informiert.

Die **Saitenspielchöre** sind durch Michael Wittig informiert. Gerne wird dazu ermutigt, in Kleingruppen (ein Hausstand plus eine weitere Person eines zweiten Hausstandes) oder solistisch zu musizieren.

Alle geplanten **Chorleitertreffen** müssen leider ausfallen; Stephan Hoffmann wird, sobald als möglich, eine Neuplanung erstellen.

### 1.4. Zusammenkünfte unter freiem Himmel

Für Gottesdienste unter freiem Himmel ist eine Vielzahl von Regelungen zu beachten. Hier ist eine Abstimmung mit den Kommunen und Behörden vor Ort im Vorfeld zu leisten. Auch hierbei hilft die Geschäftsstelle gerne, sollte dies gewünscht sein.

Wesentlich einfacher ist hier die Zusammenkunft von Geschwistern unter den beschriebenen Kontaktbeschränkungen über gemeinschaftliche Zusammenkünfte in unseren Räumlichkeiten hinaus. Ein Spaziergang, ein Telephonat, ein Schreiben: Kontakt halten, in Verbindung bleiben und sich gegenseitig stärken ist einfach möglich und manchmal nötiger als vermutet!

## 2. Was tun, wenn Corona-positiv getestete Geschwister vorhanden sind?

Das erste: Ruhe bewahren. Lassen wir uns vom gesunden Menschenverstand leiten! Wer sich krank fühlt, Erkältungssymptome hat oder meint zu haben, soll, auch ohne getestet zu sein, zuhause bleiben und die anderen Geschwister schützen. Bei einem positiv Getesteten wissen wir im Allgemeinen, mit wem er in der letzten Zeit Kontakt hatte. So bleiben alle diese Geschwister erstmal der Gemeinschaft fern. Dies bleiben sie so lange, bis ein Testergebnis vorliegt oder die Quarantänezeit verstrichen ist. **Ziel ist es, unsere Veranstaltungen aufrecht zu erhalten und nur Erkrankte und Betroffene für die notwendige Mindestzeit von der Gemeinschaft zu trennen.**

Wenngleich die Rahmenbedingungen für Kultur und Freizeit stark beschnitten werden, so bleiben für unser Gemeinschaftsleben einige Möglichkeiten, Gemeinschaft zu leben! Ich möchte sehr herzlich dazu aufrufen, daß wir die Möglichkeit nutzen, auch unter diesen Umständen **ständig, kontinuierlich und wahrnehmbar unsere Stunden, Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen zu feiern!** Wir sollten dies auch dann tun, wenn zeitweise nur wenige kommen können. Die werden auch wieder mehr! Wichtig ist, daß wir als Landeskirchliche Gemeinschaften nicht aufhören, auf unsere Art und Weise, dem Herrn die Ehre zu geben!

### 3. Rahmenhygienekonzept

Ein Rahmenhygienekonzept ist im Anhang mitgesendet. Dieses muß ggf. um die eigenen Besonderheiten und die zusätzlichen Anordnungen des Landkreises/der kreisfreien Städte ergänzt werden. Eigenverantwortung wie gesunder Menschenverstand können hier gute Ratgeber sein. Bei Rückfragen wendet euch gerne per E-Mail oder Anruf in der Geschäftsstelle an mich (JoergMichel@LKGSachsen.de sowie 0371 515 930).

Wichtige Punkte des Hygienekonzepts sind u.a. das Einhalten des Mindestabstands. Es ist neu geregelt, daß während der gesamten Veranstaltung auch in Gemeinschaftsräumen eine medizinische Mund-Nasenbedeckung getragen werden muß. Ausnahmen sind: der liturgisch Handelnde, die Feier des Heiligen Abendmahls; Kinder und Schutzbefohlene, die nicht in der Lage sind, dies zu befolgen; medizinisches Attest.

Der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.

Daten sind zu erheben: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten.

Gemeinsames essen und trinken, wie z.B. Kaffee und Kuchen etc. sind während und nach unseren Veranstaltungen nicht möglich.

Veranstaltungen in Privatwohnungen sind nicht mehr möglich, es sei denn, sie betreffen einen Hausstand plus eine weitere Person eines zweiten Hausstandes.

Liebe Geschwister, die geistliche Sicht auf all dieses Geschehen führt dazu, daß wir, weiterhin, zum Gebet aufgerufen und in diesem verbunden sind. Dabei dürfen wir fest auf die Barmherzigkeit unseres Herrn und Heilands Jesus Christus bauen. Der Lehrtext, der der Losung vom 27. Januar zugeordnet ist, gibt uns Weisung: „Wenn es jemandem unter euch an Weisheit mangelt, so bitte er Gott, der jedermann gern und ohne Vorwurf gibt; so wird sie ihm gegeben werden.“ (Jak 1,5). Bitten wir um diese Weisheit für uns und auch die Regierenden und Entscheider im Land. Bitten wir um Frieden unter uns wie auch im Land. Lassen wir uns nicht beirren und arbeiten fröhlich weiter, auf daß wir sehr bald wieder in normalen Umständen unsere Werke tun können.

Bei Beratungsbedarf kontaktiert den Landesinspektor unter JoergMichel@LKGSachsen.de oder Tel. 0371 515 930.

Mit herzlichen Grüßen, auch im Namen der Leitung, und

Gott befohlen

Dr. Jörg Michel

(Landesinspektor)